



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

# **Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt**

## **2.10**

## **Inhalt**

---

- Satzung für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen S. 3-5

---

- Satzung zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der TU Darmstadt S. 6

---

- Satzung zum Schutz personenbezogener Daten in Evaluationsverfahren S. 7-10

---

### **Impressum:**

Herausgeber:

Der Präsident der TU Darmstadt

Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0

Fax 06151-16-4128

E-Mail: [dezernat\\_ii@pvw.tu-darmstadt.de](mailto:dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de)

Erscheinungsdatum: 01.06.2010

[http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez\\_ii/hochschul\\_und\\_universitaetsrecht/satzungsbeilagen/satzungsbeilagen.de.jsp](http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschul_und_universitaetsrecht/satzungsbeilagen/satzungsbeilagen.de.jsp)

---

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 5 TU Darmstadt - Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382 in der Fassung vom 14. Dezember 2009, GVBl. I S. 699) i.V.m. § 12 Abs.1 S. 4 Hessisches Hochschulgesetz vom 24. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 22 S. 666) – HHG:

## **Satzung der Technischen Universität Darmstadt zum Schutz personenbezogener Daten in Evaluationsverfahren**

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 2 HDSG<sup>1</sup>) von personenbezogenen Daten die zur Evaluation von Leistungen der Hochschule in den Bereichen

- Forschung und künstlerische Entwicklung,
- Lehre und Studium,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

verwendet werden.

### § 2 Evaluation

(1) Evaluation im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Darstellung, Analyse und Bewertung von Leistungen auf den in § 1 genannten Gebieten einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse.

(2) Evaluationsverfahren werden insbesondere durchgeführt zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Aufgabenerfüllung einer Hochschule sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Evaluationsergebnisse dienen der Information der hochschulinternen Gremien und Organe sowie der Planung und Steuerung der Hochschulentwicklung.

### § 3 Grundsätze

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgabe Evaluation beizutragen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie dies durch den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist (Erforderlichkeitsgrundsatz nach § 11 Abs. 1 HDSG).

### § 4 Verfahren der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Soweit personenbezogene Daten nach § 2 Abs. 1 HDSG verarbeitet werden, ist die betroffene Person oder der betroffene Personenkreis über das Evaluationsverfahren vorher zu informieren. Die Information



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

---

<sup>1</sup> Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) in der Fassung vom 7. Januar 1999 GVBl. I 1999, 98

---

kann in allgemein zugänglicher Form, insbesondere durch Veröffentlichung im Intranet oder durch öffentlichen Aushang im Fachbereich, erfolgen. Auf Anfrage ist dem betroffenen Personenkreis das Konzept der Evaluation unverzüglich mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugänglich zu machen.



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

(2) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der Durchführung von Befragungen entscheidet das Präsidium auf Antrag. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die externe Evaluation erfolgt durch eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive Außenstehender (Peer-Review) durch die TU Darmstadt. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 9 HDSG zu verpflichten.

(4) Die Einzelheiten und das Verfahren der externen Evaluation regelt das Präsidium in den Evaluationsrichtlinien.

## § 5 Datenarten

(1) Zu Zwecken der Evaluation werden die nach §§ 12 Abs. 1, 12 Abs. 3 HHG festgelegten Daten erhoben. Hierzu können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- a. **studienbezogene Daten** (alle Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zur sozialen Lage der Studierenden);
- b. **lehrbezogene Daten** (alle Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende, Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- sowie Prüfungsangebot);
- c. **Daten zum Wissenschaftlichen Nachwuchs** (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal vorliegen und Daten aus Befragungen zu Promotionen, Habilitationen und anderen Qualifikationsnachweisen);
- d. **forschungsbezogene Daten** (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Finanzverwaltung vorliegen, sowie Daten aus Befragungen nach den Leistungen in der Forschung).
- e. **gruppenbezogene Daten** (Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende, Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- und Prüfungsangebot).

(2) Erfolgt die Befragung online, so sind Vorkehrungen zu treffen, die die Anonymität der Befragten sicherstellt und den Datenbestand vor einer Deanonymisierung schützt. Eine Protokollierung von vollständigen IP-Adressen ist unzulässig. Wird die Befragung durch die Befragten abgebrochen wird, dürfen keine Daten gespeichert werden.

## § 6 Verarbeitung der Daten

(1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei Evaluationsverfahren erfolgt getrennt von den vorhandenen Verwaltungsverfahren. Eine Verbindung beider Verfahren ist nur in dem Umfang zulässig, wie Daten aus dem Verwaltungsverfahren zu Evaluationszwecken gewonnen werden sollen.

(2) Die Verarbeitung hat sich auf die für Ziel und Konzept des Evaluationsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten zu konzentrieren. Sie ist in der Regel auf typische Merkmale zu beschränken; dies gilt insbesondere für Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (z.B. Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl). Soweit ohne Gefährdung des Evaluationszwecks möglich, sind Merkmale in Merkmalsgruppen zusammenzufassen. Erfasste Daten sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren.

(3) Bei Befragungen sind sowohl die Befragten selbst als auch nach Möglichkeit der Personenkreis, über den sich die Befragten äußern sollen, über Ziel und Konzept der jeweiligen Untersuchung mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu unterrichten.

(4) Die Weitergabe von Daten aus Evaluationsverfahren an die in § 2 Abs. 3 genannten Stellen geschieht auf Anfrage unter Angabe des Evaluationszwecks sowie der Zuständigkeit der anfragenden Stelle.

(5) Personenbezogene Daten aus Befragungen dürfen nur für Zwecke der Evaluation und der Mittelvergabe im gegenseitigen Einverständnis genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere Verhandlungen im Rahmen der Besoldung.

(6) Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen vorgelegt werden; die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 9 HDSG).



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## § 7 Veröffentlichung

(1) Die Evaluationsergebnisse ohne Bezug zu einzelnen Personen werden unter Beachtung des Evaluationszwecks veröffentlicht. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: öffentliche Sitzung, Einstellen in elektronische Netze, Aushang (z.B. im Fachbereich), Herausgabe eines gedruckten Berichtes. Die jeweilige Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck zu wählen.

(2) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig.

## § 8 Löschung

Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

---

## § 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der TU Darmstadt in Kraft.

(2) Spätestens vier Jahre nach In-Kraft-Treten legt der Präsident bzw. die Präsidentin in Abstimmung mit dem bzw. der Datenschutzbeauftragten einen Erfahrungsbericht über die Handhabung und Wirksamkeit der Satzung vor, der bei Bedarf auch Vorschläge zur Überarbeitung, insbesondere zur Konkretisierung, enthalten soll.



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Darmstadt, den 08.06.2010

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt